

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

„Undercover Love“ und „Krieg am Gartenzaun“

Romantik oder Spannung? Vor diese Wahl stellen uns die Filmtitel dieser Woche. Für verdeckte Ermittlungen im Bereich „Undercover Love“ engagiert sich die **POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH** in Hamburg und die Mandanten von **Rechtsanwältin Bettina Krause** Tutzing geben den Rat: „Alisa - Folge Deinen Herzen“. Die Hamburger **Network Movie Film- und Fernsehproduktion GmbH** setzt noch ein „P.S. Vermisse Dich!“ darunter. **Sat.1** Berlin droht sogar: „Ich steig‘ Dir aufs Dach, Liebling“. „Der verlorene Vater“, produziert von der **Eikon Media GmbH** Berlin, thematisiert dagegen Trennungsprobleme und den verzweifeltten Kampf um Sorgerechte. Die Frankfurter **U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG** setzt auf Spannung und geht in den diplomatischen Dienst. In

Südafrika muss sich „Der Botschafter“ mit alter Liebe und neuer Korruption auseinandersetzen. Für spannende Unterhaltung sorgen auch die Mandanten der Münchener Kanzlei **Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte**. Sie schützen sich „Die City-Krieger“, „Everest - Wettlauf in den Tod“ und „Der Chaos mit der Todesfaust“. Die **Biller & Vass TV Produktion** Berlin fragt sich wie ernst nachbarschaftliche Auseinandersetzungen werden können und berichtet über den „Krieg am Gartenzaun“. Zum Stressabbau empfehlen wir diese Woche die neuen Titel der **astragon Software GmbH** Mönchenglöblich. Ob baggern, Gabelstapler fahren oder als Sprengmeister aktiv werden. Die Simulator-Programme bieten alle Möglichkeiten für Selbstverwirklichung und Aggressions-Therapie. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
K&R erscheint mit Schwerpunkt Titelschutz	2
OLG München stoppt Handel mit gebrauchter Software	3
Titelschutzanzeigen: 92 neue Titel geschützt.....	4-10
Impressum	10

Neue Medienrechtskanzlei in Hamburg

Dr. Ralph Oliver Graef (40) hat nach 7 Jahren als Partner der Medienrechtskanzlei Unverzagt von Have eine eigene Kanzlei gegründet.

G R A E F Rechtsanwälte (www.graef.eu) fokussieren ihre Beratung auf die Bereiche Medienrecht, Entertainment Law und Geistiges Eigentum (IP). Von den Standorten Hamburg und Berlin aus werden deutsche und internationale Medienunternehmen aus der Film- und Verlagsbranche, sowie Unternehmer aus dem Bereich Games und Web 2.0, Werbeagenturen, Prominente, Fotografen und andere Kreative beraten. Geplant ist der weitere Ausbau von momentan zwei Partnern und einer Associate auf sechs Anwälte in diesen Schwerpunktbereichen.

Graef ist sowohl in Deutschland als auch in den USA als Anwalt zugelassen. Vor seiner Partnerschaft in der Sozietät Unverzagt von Have war er Chief Operating Of-



Dr. Ralph Oliver Graef

ficer (COO) und Mitgesellschafter des Sportrechtvermarkters Global Sportnet. Er berät vor allem Film- und Fernsehproduzenten sowie Fernsehsender wie z.B. StudioCanal und BBC. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung von Buchverlagen wie der Verlagsgruppe Oetinger und Kreativen wie der Erbenegemeinschaft Astrid Lindgren. „Mein Ansatz ist klar international“, erklärt Graef selbstbewußt. „Als deutscher und amerikanischer Anwalt spreche ich beide Sprachen und lebe beide Kulturen. Die Medienbranche braucht Berater, die die Konvergenz der Medien und die Internationalisierung des Geschäfts verstehen und konsequent mitgehen.“(al)

Die 92 neuen Titel dieser Woche

3 Hours!	Edition Bauhandwerk 3 Kirchen und Klöster neu genutzt	K	Plus Magazin - das Ratgeber- Magazin für die bessere Hälfte des Lebens
A	Edition Bauhandwerk 4 Historische Gebäude neu genutzt	Kino Szene Köln	Plus Magazin - der Ratgeber für alle über 50
Achterbahn-Simulator	Ein Botschafter im Einsatz	Kolo-Prokto Update	Plus Magazin - der Ratgeber für die bessere Hälfte des Lebens
Achterbahn-Simulator 2009	Euro Truck Simulator	Kran-Simulator	Plus Magazin - weil Erfah- rung zählt
Alisa - Folge Deinem Herzen	event manager	Krieg am Gartenzaun	S
Angeln 2010	eventmanager	Kunden richtig gut finden	Schiff-Simulator
B	Everest - Wettlauf in den Tod	Kung Pow - Der Chaot mit der Todesfaust	Schiff-Simulator 2010
Bagger-Simulator	F	L	Schulleitung und Schulent- wicklung
Bagger-Simulator 2010	Feuerwehr-Simulator	Laible & Frisch	Sicher anlegen in der Krise
Baummaschinen-Simulator	Feuerwehr-Simulator 2010	Landmaschinen-Simulator	Sing mit den Stars
Bau-Simulator	Formate	Landwirtschafts-Simulator	Spreng-Simulator
Bei uns und um die Ecke	Freizeit Idee	Landwirtschafts-Simulator 2009	Spreng-Simulator 2009
best party	Freizeit Spezial	Länger aktiv leben!	Steuern, Managen, Führen
BOULEVARD TIMES	G	Leben gegen Leben	T
Bramscher Schaufenster	Gabelstapler-Simulator	LKW-Simulator	Truck Simulator
Buchführung mit Zukunft	Gabelstapler-Simulator 2009	M	U
Bus-Simulator	German Truck Simulator	Made in Rheinland-Pfalz	Undercover Love
Bus-Simulator 2009	GoCompanyLoad	Müllabfuhr-Simulator	V
Bus-Simulator 2010	GoHistoryArchive	my party	Vips & Hits
D	H	my party tv	W
Das Präsidium	Holz ist unsere Welt	my-party	Wissen erleben
Der Bauernhof	I	P.S. Vermisse Dich!	Wissen im Griff
Der Botschafter	IAW-Wirtschaftsmonitor	party tv	
Der verlorene Vater	Baden Württemberg	Plus	
Deutschland Truck Simulator	IAW-Wohnungsmonitor	Plus - das deutsche 50plus-Magazin	
dialog	Baden-Württemberg	Plus - das Ratgeber-Magazin für alle ab 50	
dialogevent	Ich steig' Dir aufs Dach, Liebling	Plus - das Ratgeber-Magazin für alle über 50	
dialoghotel	Im Auftrag der Botschaft	Plus Magazin	
Die City-Krieger	Im Dienst der Botschaft		
E			
Edition Bauhandwerk 2			
Fabriken und Speicher neu genutzt			

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

18.11.2008, Woche 47, Nr. 900
Anzeigenschluss: 14.11.2008, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.12.2008, Woche 50, Nr. 903
Anzeigenschluss: 05.12.2008, 10 Uhr

K&R erscheint mit Schwerpunkt Titelschutz



Die Novemberausgabe der juristischen Fachzeitschrift **Kommunikation & Recht** widmet sich u.a. dem Thema Werktitelschutz. Rechtsanwältin **Verena Hoene**, LL.M. Köln gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen des Titelschutzrechts und der hierzu

ergangenen Rechtsprechung der letzten zwei Jahre. Die Autorin erläutert Anwendungsbereich und Schutzvoraussetzungen für Titelschutz und erklärt das Verhältnis zu anderen Schutzrechten. Zudem wird das Urteil des LG Berlin zur Frage des Titelrechts für das Lehrbuch

„Internetrecht“ ausführlich besprochen. K&R erscheint im Verlag **Recht und Wirtschaft GmbH** Frankfurt (www.ruw.de). (al)

OLG München stoppt Handel mit gebrauchter Software von Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert

Das **OLG München** hat mit Urteil vom 3.7.2008 (6 U 2759/07) den Handel mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen untersagt und ein Urteil der Vorinstanz (LG München I, Urteil vom 15.3.2007 – 7 O 7061/06) bestätigt. Überraschend war das Urteil nicht, da beide Gerichte bereits in den vorangegangenen Verfügungsverfahren zwischen dem Softwarehersteller **Oracle** und der Firma **UsedSoft GmbH** so entschieden hatten. Das Urteil des OLG München ist noch nicht rechtskräftig, da Nichtzulassungsbeschwerde bei dem Bundesgerichtshof eingelegt wurde.

Streitgegenstand ist ein Geschäftsmodell der Firma **UsedSoft GmbH**, die mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen handelt. Worum geht es? Oracle erteilt dem Ersterwerber und Nutzer der Software einfache Nutzungsrechte mit der Maßgabe, dass diese nicht weiter übertragen werden dürfen. Es findet nur ein Onlineerwerb statt, wobei der Nutzer das Recht erhält, die Software auf seinem Rechner herunterzuladen. Die Übergabe einer CD ist dafür nicht erforderlich. Das Vertriebsmodell der **UsedSoft GmbH** sieht vor, dass sie ihren Kunden „gestattet“, sich die Software von der Homepage des Herstellers herunterzuladen und auf dem eigenen Rechner, und sei es nur in den Arbeitsspeicher, zu laden. Eine CD-ROM wird von der **UsedSoft GmbH** dabei nicht geliefert.

Das Problem: Der Softwarehersteller hat naturgemäß ein Interesse daran, dass seine Lizenz- und Preisstrukturen nicht durch den Handel mit Second-Hand-Softwarelizenzen unterlaufen werden. Andererseits besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis, durch Arbeitsplatzabbau, Umstrukturierungen und Insolvenzen nicht benötigte Lizenzen weiter zu veräußern.

Im Mittelpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung steht die Frage, ob der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz, der nach dem Gesetzeswortlaut nur für körperliche Werkstücke gilt, auch für die Onlineübertragung anwendbar ist. Hierzu ein einfaches Beispiel: Wer eine Software im Laden kauft, erhält zumeist eine CD-ROM. Einmal verkauft, kann diese CD-ROM selbstverständlich weiterverkauft werden, ohne dass dafür die Zustimmung des Softwareherstellers notwendig ist. Das Recht an der CD-ROM ist „erschöpft“. Nach einer Ansicht ist die Interessenlage identisch, wenn Softwarelizenzen online, also unverkörpert, übertragen werden. Es mache keinen Unterschied, ob ein körperliches Werkstück wie eine CD-ROM übergeben oder ob die Software zwecks Download online zur Verfügung gestellt wird. Daher wird teilweise eine analoge Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes auf Onlineübertragungen befürwortet. Ferner ist streitig,



Dr. Frank Remmert
RAe Buse Heberer Fromm

ob eine analoge Anwendung nur zu einer Erschöpfung des Verbreitungsrechts oder (auch) zu einer Erschöpfung des Vervielfältigungsrechts führt. Dies ist hier wesentlich, da für die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Computerprogramms die Einräumung eines Vervielfältigungsrechts notwendig ist. Denn jeder Download und jede Speicherung des Programms auf dem eigenen Rechner ist bereits eine Vervielfältigung des Programms, die grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers bedarf. Da der Softwarehersteller in dem Fall des OLG München in seinen AGBs dem Ersterwerber nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt hatte, war zu entscheiden, ob ein Zweiterwerb möglich war oder ob sich der Zweiterwerb auf den Erschöpfungsgrundsatz berufen konnte. Ein gutgläubiger Erwerb ist bei immateriellen Vermögensrechten jedenfalls nicht möglich.

Das OLG München hat einer analogen Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes eine klare Absage erteilt und sich in einem apodiktischen Urteil der Begründung der Vorinstanz angeschlossen. Das Landgericht München hatte bereits ausführlich in seinem Urteil vom 15.3.2007 begründet, dass für eine Analogie kein Raum ist, da der Gesetzgeber die Online-Übertragung kannte, aber bewusst keine Erschöpfung habe eintreten lassen wollen. Im Übrigen gelte der Erschöpfungsgrundsatz auch nur für eine Verbreitung und nicht – wie hier – für eine Vervielfältigung des Programms, was der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 4.5.2000 (I ZR 256/97 - Parfumflakon) entschieden hatte. Vielmehr könne der Hersteller auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen die Weiterübertragung der Softwarelizenz wirksam ausschließen und zwar dergestalt, dass nicht nur die Weiterübertragung unzulässig, sondern sogar rechtlich gar nicht möglich ist, also mit „dinglicher Wirkung“.

Empfehlung für die Praxis: Das Urteil stärkt die Rechte der Softwareindustrie, bedeutet aber noch nicht notwendigerweise das „Aus“ für den Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen. Denn das OLG München hat nur in einem – allerdings wichtigen – Einzelfall entschieden, der nicht sämtliche Vertriebsmodelle, die

gegenwärtig im Markt anzutreffen sind, betrifft. So hat z. B. eine andere Zivilkammer des Landgerichts München I mit – rechtskräftigem – Urteil vom 28.11.2007 (30 O 8684/07) im Falle des Handels mit Microsoft-Lizenzen durch die UsedSoft GmbH entschieden, dass die Veräußerung einzelner Microsoft-Softwarelizenzen, die zuvor im Rahmen von Volumenlizenzverträgen abgegeben worden waren, auch ohne

Zustimmung von Microsoft im Grundsatz wirksam möglich ist.

Bei so genannten Volumenlizenzen wird vom Softwarehersteller dem Ersterwerber der Software eine Masterkopie auf CD-ROM übergeben, verbunden mit einer bestimmten Anzahl von Lizenzen. Eine Onlineübertragung fand dabei nicht statt. Zudem bleibt abzuwarten, ob und wie der BGH in dem

Fall des OLG München entscheiden wird. Da der Streit von der Fachwelt mit großem Interesse verfolgt wird, ist nicht unwahrscheinlich, dass sich der BGH der Sache annimmt. Somit bleibt zunächst abzuwarten, ob sich das Geschäftsmodell des Handels mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen durchzusetzen vermag. Es ist aber auch denkbar, dass der EuGH das letzte Wort haben wird, da die deutsche Vor-

schrift auf einer EU-Richtlinie beruht, über deren Auslegung im Zweifelsfall der EuGH zu befinden hat. Der Streit kann sich also noch eine Weile hinziehen.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Euro Truck Simulator
 German Truck Simulator
 LKW-Simulator
 Deutschland Truck Simulator
 Truck Simulator
 Baumaschinen-Simulator
 Landmaschinen-Simulator**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH,
 Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

**Sing mit den Stars
 Vips & Hits**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
 Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Edition Bauhandwerk 2
 Fabriken und Speicher neu genutzt**

**Edition Bauhandwerk 3
 Kirchen und Klöster neu genutzt**

**Edition Bauhandwerk 4
 Historische Gebäude neu genutzt**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Abwandlungen für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**Rechtsanwälte Fraenkel Faust Herbold,
 Kolbeplatz 4, 33330 Gütersloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Freizeit Idee
 Freizeit Spezial**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten und Zusätzen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Internet und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Off-line-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP, Softwareerzeugnisse aller Art, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**df-mp Patentanwälte,
 Fünf Höfe, Theatinerstraße 16, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Laible & Frisch

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**Schwabenlandfilm GmbH,
Im Waager 14, 72581 Dettingen an der Erms**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Kolo-Prokto Update

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Peter Keil Rechtsanwalt,
Louisenstraße 139, 61348 Bad Homburg v.d.H.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Länger aktiv leben!

**Organstärkung
Entschlacken-Entgiften
Interessante Erfahrungen**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wolfgang Rietig,
Bergstraße 11, 87719 Mindelau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Angeln 2010
Landwirtschafts-Simulator 2009
Landwirtschafts-Simulator
Feuerwehr-Simulator 2010
Feuerwehr-Simulator
Bagger-Simulator 2010
Bagger-Simulator
Kran-Simulator
Schiff-Simulator 2010
Schiff-Simulator
Gabelstapler-Simulator 2009
Gabelstapler-Simulator
Achterbahn-Simulator 2009
Achterbahn-Simulator
Spreng-Simulator 2009
Spreng-Simulator
Bus-Simulator 2009
Bus-Simulator 2010
Bus-Simulator
Müllabfuhr-Simulator
Bau-Simulator
Der Bauernhof**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**astragon Software GmbH,
Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Schulleitung und Schulentwicklung Steuern, Managen, Führen

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Streitbürger Speckmann Rechtsanwälte,
Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GoHistoryArchive
GoCompanyLoad
Kunden richtig gut finden

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle möglichen Medien insbesondere Softwareerzeugnisse.

GoCRM&youCon.H.Steffan,
Im Mühlgarten 20, 79589 Binzen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Holz ist unsere Welt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

Holzplattenverkaufsgesellschaft mbH,
Botnanger Straße 33, 70193 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Leben gegen Leben
Der Botschafter
Ein Botschafter im Einsatz
Im Dienst der Botschaft
Im Auftrag der Botschaft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Kino-, Rundfunk- und Fernsehsendungen, sonstige audiovisuelle Medien und Träger sowie Druckerzeugnisse.

U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,
Hanauer Landstraße 52, 60314 Frankfurt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

dialog
dialoghotel
dialogevent
eventmanager
event manager

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

master of masters® media,
master of masters® event marketing gmbh,
Gutzkowstraße 45, 60594 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die City-Krieger
Everest - Wettlauf in den Tod
Kung Pow - Der Chaos mit der Todesfaust

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

my party
my-party
my party tv
party tv
best party

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen in allen Medien, einschließlich elektronische Medien, insbesondere auch Online und Offline Diensten, sowie für Messen, Kongresse, Fachtagungen und sonstige Veranstaltungen aller Art.

GEITZ TRUCKENMÜLLER LUCHT Patentanwälte,
Kriegsstraße 234, 76135 Karlsruhe

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Made in Rheinland-Pfalz

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse sowie Software-Erzeugnisse.

**Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

IAW-Wohnungsmonitor Baden-Württemberg IAW-Wirtschaftsmonitor Baden Württemberg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung,
Ob dem Himmelreich 1, 72074 Tübingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ich steig' Dir aufs Dach, Liebling

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Alisa - Folge Deinem Herzen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Kino Szene Köln

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Softwareerzeugnisse, Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auf CD-Rom, DVD, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwalt Georg Lecheler,
Konrad-Adenauer-Ufer 23, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Krieg am Gartenzaun

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen sowie Wortverbindungen, für alle Medien, vor allem Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien einschließlich den Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Biller & Vass TV Produktion,
Schwedter Straße 9B, 10119 Berlin**



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bramscher Schaufenster

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Werbesevice Bödige,
Marieluise-Fleißer-Straße 45, 49086 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Präsidium

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**OPAL Filmproduktion GmbH,
Rückertstraße 5, 10627 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sicher anlegen in der Krise

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stiftung Warentest,
Lützowplatz 11-13, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

BOULEVARD TIMES

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wolfgang W. Lange,
Frankenallee 28, 65779 Kelkheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wissen im Griff

Wissen erleben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen Verlag GmbH & Co. KG,
Opladener Straße 8, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Undercover Love

Bei uns und um die Ecke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Buchführung mit Zukunft

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Formate

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**R-DESIGN.DE Armin Reinhardt,
Geiseltagesteigstraße 98a, 81545 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der verlorene Vater

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Eikon Media GmbH,
Bergmannstraße 102, 10961 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

P.S. Vermisse Dich!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Network Movie Film- und
Fernsehproduktion GmbH & Co. KG,
Steinhöft 11, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

3 Hours!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, auch elektronische Medien aller Art.

**KSM Verlag,
Schaffnerstraße 5, 89073 Ulm**



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Plus - das Ratgeber-Magazin für alle über 50
Plus Magazin - der Ratgeber für alle über 50
Plus Magazin - weil Erfahrung zählt
Plus Magazin
Plus Magazin - der Ratgeber für die bessere Hälfte des Lebens
Plus Magazin - das Ratgeber-Magazin für die bessere Hälfte des Lebens
Plus
Plus - das Ratgeber-Magazin für alle ab 50
Plus - das deutsche 50plus-Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multi-media-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen, Gabriele-Münter-Straße 3, 82110 Germering

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
 Nebendahlstr. 16
 22041 Hamburg
 Fon: (040) 609 009 - 0
 Fax: (040) 609 009 - 66
 titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
 www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
 Redaktion/Anzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
 verantwortlich

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
 Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
 Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400
 Verbreitete Auflage: 5.200
 Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
 Der Titelschutz Anzeiger
 mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
 Geschäftsführer und Entscheider in
 Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
 Produzenten von audiovisuellen,
 digitalen und elektronischen Medien
 (Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
 Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
 Verkehrskreis kostenlos.
 p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
 (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
 jeder weitere Titel innerhalb einer
 Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
 Kto. 1105 212 649,
 BLZ 200 505 50
 Handelsregister HRA 96 228,
 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
 Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2008 Presse Fachverlag, Hamburg.
 Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
 Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
 matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adres-
 sen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
 würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat
 die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
 Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Über 52.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de